

§ 1. Vertragsgegenstand/Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.
- (2) Die Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge der Meyer Gemüsebearbeitung GmbH (nachstehend „**Käufer**“ genannt) über den Erwerb von Lebensmitteln, Rohstoffen und sonstigen Waren mit Zulieferern (nachstehend „**Verkäufer**“ genannt), soweit schriftlich keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt. Schweigen des Käufers auf anders lautende Bedingungen des Verkäufers stellen keine Anerkennung dar. Dies gilt auch, wenn der Käufer auf Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

§ 2. Lieferauftrag

- (1) Die Bestellung des Käufers gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer den Käufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Tagen anzunehmen oder durch Lieferung der Ware vorbehaltlos auszuführen.
- (3) Die Bestellnummer des Käufers ist auf allen Dokumenten (insb. Avis, Lieferschein, Rechnung) anzugeben.

§ 3. Leistungsinhalte

- (1) Ein Verstoß gegen die für die von dem Verkäufer zu liefernden Waren geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pflichten begründet die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Insbesondere haben alle Lebensmittel und Füllmengen den zum Zeitpunkt der Lieferung in Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien zu entsprechen.
- (2) Der Verkäufer verpflichtet sich insbesondere, nur Lebensmittel zu liefern, die die Anforderungen der VO (EG) 178/2002 erfüllen, die insbesondere rückverfolgbar im Sinne der Verordnung sind und gemäß den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet sind.
- (3) Im Einzelnen müssen die gelieferten Waren die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) die Rohwaren enthalten keine genmanipulierten Organismen und wurden nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt.
 - (b) die Produkte enthalten keine SVHC Stoffe gemäß Art. 59 Abs. 1 der REACH VO.
- (4) Sollte dem Käufer aufgrund eines Verstoßes gemäß Abs. (1) oder (3) Kosten entstehen, werden diese dem Verkäufer weiterbelastet, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche sind hiervon unberührt.

§ 4. Analysen der Waren und Kostenübernahme

- (1) Der Verkäufer hat auf Anforderung des Käufers für die zu liefernden Waren Rückstandsanalysen und mikrobielle Analysen durch ein nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditiertes Labor auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- (2) Die Ergebnisse der Analyse sind dem Käufer rechtzeitig vor dem geplanten Lieferzeitpunkt, mindestens jedoch zwei Tage vorher, in englischer oder deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.
- (3) Sofern die Parteien ausnahmsweise vereinbart haben, dass die Analysen von dem Käufer beauftragt werden, wird der Käufer dem Verkäufer die ihm hierdurch entstehenden Kosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale i. H. v. EUR 50,00 in Rechnung stellen.
- (4) Entspricht die Ware gemäß den Ergebnissen der Analysen nicht den von dem Käufer mitgeteilten Spezifikationen, ist hierin eine wesentliche Pflichtverletzung des Verkäufers zu sehen. Dem Käufer stehen in diesem Fall die Mängelgewährleistungsrechte nach Maßgabe des § 11 zu.

§ 5. Lieferzeiten

- (1) Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu fordern.
- (4) Der Käufer ist nicht verpflichtet, Teil- oder Vorablieferungen anzunehmen und zu zahlen. Solche können auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurückgewiesen oder aber eingelagert werden.

§ 6. Verpackung und Etikettierung

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, die sich aus verpackungsrechtlichen Vorschriften ergebenden Anforderungen, insbesondere gemäß der Verpackungsverordnung, zu erfüllen.
- (2) Die Produktverpackung muss physikalisch unbeschädigt und so beschaffen sein, dass eine negative Beeinflussung des Produktes ausgeschlossen ist und die gesetzlichen Hygienestandards erfüllt werden. Sie muss insbesondere

Verantwortlich:

Einkauf

Freigabe:

Birte Kattau-Behnert, am 01.03.2022 12:03

Gedruckt:

Dominik Willkommen am 09.03.2022

- (a) so beschaffen sein, dass sie unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben kann, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder unververtretbare Veränderungen des Lebensmittels herbeizuführen. Sie hat
- (b) den Anforderungen der VO (EU) 10/2011 genügen und gemäß der VO (EG) 1935/2004 rückverfolgbar zu sein.
- (3) Für die Produktverpackung gelten im Übrigen die sich aus dem „**Beiblatt Materialien Produktverpackungen**“ ergebenden Anforderungen. Diese sind ebenfalls Vertragsbestandteil. Der Verkäufer ist zur Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
- (4) Sämtliche Paletten und Gebinde müssen gemäß den Vorgaben des Käufers etikettiert sein. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen müssen Etiketten die folgenden Informationen enthalten: den Namen des Artikels, das Mindesthaltbarkeitsdatum, sowie die Lot- bzw. Chargennummer. Paletten-Etiketten haben zusätzlich die Anzahl der Gebinde auf der Palette und das Gesamtgewicht, Gebinde-Etiketten die Füllmenge des Gebindes zu enthalten. Bei Bio-Ware sind zusätzlich die Öko-Kontrollstellen-Nummer sowie das Bio-Logo anzugeben.

§ 7. Lieferung/Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gemäß Incoterms 2010 DAP zu erfolgen.
- (2) Der Verkäufer hat die Ware – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – unter Einhaltung der produktspezifischen Bedingungen am Bestimmungsort dem Käufer zu übergeben. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.
- (3) Sämtliche Waren sind chargenrein anzuliefern, wenn die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Im Falle einer nicht chargenreinen Anlieferung, dürfen pro LKW bzw. Container dürfen maximal drei unterschiedliche Chargen eines Artikels angeliefert werden. Auf einer Palette darf sich jeweils nur eine Artikelart, die aus einer einzelnen Charge stammt, befinden.
- (4) Die von dem Verkäufer oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eingesetzten Lieferfahrzeuge müssen sich sowohl technisch als auch hygienisch in einem einwandfreien Zustand befinden. Der Verkäufer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass eine Kontamination der Ware mit Fremdstoffen ausgeschlossen ist.
- (5) Die Lotnummer und Mindesthaltbarkeitsdaten der Waren pro Palette sowie den Namen des Spediteurs mit Angabe des KFZ-Kennzeichens des Transportmittels (LKW) sind vor der Anlieferung per E-Mail, Fax oder telefonisch an den Käufer zu senden. Liegen diese Angaben beim Eintreffen der Ware am Lager des Käufers nicht vor, kann der Käufer die Annahme der Ware und die Entladung des Transportmittels verweigern. Dem Verkäufer ggf. hierdurch entstehende Kosten werden diesem grundsätzlich nicht erstattet.
- (6) Um die Produktqualität während des Transportes zu erhalten, müssen spezielle Hygienevorschriften eingehalten werden. Diese entsprechen den Anforderungen der europäischen Verordnung (EG) Nr. 852/ 2004 in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Produkte müssen immer in gleicher Qualität beim Abnehmer abgeladen wie zuvor an der Beladestelle aufgeladen werden.
- (8) Bei Produkten, die eine Kühlung erforderlich machen, müssen Fahrzeuge mit einer entsprechenden Kühlung und einem Temperaturmessgerät (Temperaturschreiber oder Handmessgerät) ausgestattet sein. Treten Fehler oder Defekte auf, die dazu führen, dass die vorgegebenen Temperaturen nicht eingehalten werden können, müssen unverzüglich die entsprechenden Informationen an unser Unternehmen weitergeleitet werden. Unserem Unternehmen steht frei, die Annahme der Ware ggf. abzulehnen.
- (9) Wir behalten uns vor in bestimmten Fällen genaue Temperaturvorgaben zu machen.
- (10) Die die Ladefläche der Auflieger müssen in einem Zustand sein, dass sie von Staplern ohne Einschränkung zu befahren ist.
- (11) Das Fahrzeug und die Ladefläche müssen frei von Fremdgerüchen sein.
- (12) Werden vor dem Transport von Obst oder Gemüse andere Produkte transportiert, muss durch angemessene Reinigung immer gewährleistet sein, dass jedes Risiko einer Kontamination ausgeschlossen wird.
- (13) Bei Mischtransporten werden nur gleichartige Produkte (Obst oder Gemüse) zugeladen. Bei Zuladungen sowie bei Zwischenlagerung oder Umladungen wird sichergestellt und anhand entsprechender Dokumentation nachgewiesen, dass die Kühlkette nicht unterbrochen wurde.
- (14) Bei der Innenreinigung von Transportfahrzeugen ist sicherzustellen, dass die Reinigungsmittel kein Risiko darstellen. SDB zur Lebensmittelsicherheit bzw. Unbedenklichkeit müssen vorliegen.
- (15) Das zur Beförderung von Obst und Gemüse eingesetzte Personal muss zum Thema Hygiene geschult sein. Schulungsnachweise müssen nach Aufforderung vorgelegt werden.
- (16) Werden Subunternehmer eingesetzt, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass die hier geregelten Bedingungen von den jeweiligen Transporteuren gleichermaßen eingehalten werden.
- (17) Mangelhafte Ware darf nicht gleichzeitig mit verkehrsfähiger Ware geladen werden.
- (18) Fahrzeuge müssen sich in einem Zustand befinden, sowohl technisch (z.B. Lampen und Abdeckungen in einwandfrei) als auch hygienisch, dass jedes Risiko einer Kontamination der Ware ausgeschlossen ist.
- (19) Es muss gewährleistet sein, dass der Transport der Ware jederzeit z.B. anhand des Kennzeichens (innerhalb von vier Stunden nach Anfrage) rückverfolgt werden kann.

Verantwortlich:

Einkauf

Freigabe:

Birte Kattau-Behnert, am 01.03.2022 12:03

Gedruckt:

Dominik Willkommen am 09.03.2022

§ 8. Warenbegleitdokumente und Bestätigung der Produktspezifikationen

- (1) Der Ware sind Lieferscheine in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Auf den Lieferpapieren sind u. a. die Lotnummern und die Bestellnummer des Käufers anzugeben. Sind diese Angaben nicht richtig oder nicht vollständig vorhanden, ist hierin eine Pflichtverletzung des Verkäufers zu sehen. Dem Käufer stehen in diesem Fall die Mängelgewährleistungsrechte nach Maßgabe des § 10 zu. Insbesondere kann der Käufer die Annahme der Waren verweigern. Hierdurch entstehende Kosten sind von dem Verkäufer zu tragen.
- (2) im Falle von zertifizierter Ware (z. B Bio) sind der Ware die entsprechenden Warenbegleitdokumente und Produktkennzeichnungen gemäß der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung des jeweiligen Zertifizierungsgebers beizufügen.
- (3) Der Verkäufer hat dem Käufer außerdem die folgenden Dokumente spätestens bei Anlieferung der Ware zu übergeben:
 - (a) die ausgefüllten Rohwarenspezifikationen für jeden Artikel inklusive „Flowchart“ zum Herstellungsprozess,
 - (b) das durch eine zur Vertretung des Verkäufers berechnigte Person unterschriebene Formular „Lieferantenselbstauskunft“,
 - (c) die Migrationsanalyse für die Produktverpackungen gemäß VO (EU) 10/2011.
- (4) Die Produktspezifikation mit den vom Käufer angeforderten Parametern der bestellten Waren ist dem Käufer rechtzeitig vor Anlieferung in digitaler Form – möglichst im PDF Dateiformat formatiert – , zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die in den Absätzen (3)(a), (3)(b) und (4) bezeichneten Pflichten bestehen nicht, wenn der Verkäufer dem Käufer die Dokumente bereits innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Liefertermin einmal übergeben hat und die genannten Rohwaren- und Produktspezifikationen sich seit dem nicht geändert haben.

§ 9. Preise/Konditionen

- (1) Der vertraglich vereinbarte Preis ist bindend. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Preis zu ermäßigen, soweit er vor oder nach Bestellungseingang, jedoch vor Auslieferung an den Käufer seine Listenpreise ermäßigt. Preiserhöhungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Käufers.
- (2) Vereinbarte Preise verstehen sich jeweils netto zuzüglich Nebenkosten wie Fracht, Verpackung, Transportversicherung, Verzollung und Zollnebenkosten sowie etwaiger Rollgelder zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe.
- (3) Soweit der Verkäufer dem Käufer Produktmuster zur Verfügung stellt, die der Käufer zu Testzwecken oder für Entwicklungsarbeiten an neuen Produkten angefragt hat, sind diese in angemessenem Umfang für den Käufer kostenfrei.

§ 10. Zahlungen/Skonto

- (1) Rechnungen des Verkäufers haben die Bestellnummer des Käufers anzugeben. Für eventuelle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehende Verzögerungen oder Mehrkosten ist der Verkäufer verantwortlich. Der Käufer ist berechnigt, nicht ordnungsgemäße Rechnungen zurückzusenden und ordnungsgemäße Rechnungsstellung zu verlangen.
- (2) Die Zahlung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug des gegebenenfalls vereinbarten Skontos.
- (3) Maßgebend für die Zahlungsfrist ist der Tag des Eingangs der Rechnung bzw. bei vorfakturierten Rechnungen der Tag des vollständigen Wareneingangs bei dem Käufer.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer im gesetzlichen Umfang zu.

§ 11. Mängelgewährleistungsrechte

- (1) Offensichtliche Mängel an Frischware wird der Käufer unverzüglich, bei allen sonstigen Produkten binnen 5 Tagen ab Eingang der vollständigen Lieferung bei dem Verkäufer rügen.
- (2) Bei versteckten Mängeln beträgt die Rügefrist eine Woche ab Entdeckung des Mangels. Bezahlungen von Rechnungen wirken nicht als Anerkenntnis der Mangelfreiheit der gelieferten Ware.
- (3) Gerügte Ware hat der Verkäufer auf Anforderung unverzüglich, bei anderer als Frischware spätestens innerhalb von 5 Tagen, auf seine Kosten zu untersuchen und bei tatsächlichem Vorliegen eines Mangels auf seine Kosten abzutransportieren. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb dieser Frist so ist der Käufer berechnigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Verkäufers einzulagern oder - bei Gefahr des Verderbs - zu veräußern oder zu vernichten.
- (4) Dem Käufer stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.
- (5) Der Käufer ist auch ohne Einverständnis des Verkäufers berechnigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht und die Inanspruchnahme des Verkäufers nicht rechtzeitig möglich bzw. unzumutbar ist, oder nachdem der Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, es sei denn der Verkäufer hat die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Auf die Fristsetzung findet § 323 Abs. 2 BGB entsprechende Anwendung. Der Käufer hat den Verkäufer über die eigenhändige Mängelbeseitigung in Kenntnis zu setzen.
- (6) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

Verantwortlich:

Einkauf

Freigabe:

Birte Kattau-Behnert, am 01.03.2022 12:03

Gedruckt:

Dominik Willkommen am 09.03.2022

§ 12. Produkthaftung/Freistellung

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von allen von Dritten wegen Personenschäden (d.h. Schäden wegen des Todes oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen) oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen freizustellen, soweit diese auf einem von ihm zu verantwortenden Fehler des gelieferten Produkts beruhen.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn des Abs. (1) ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt hiervon bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Ist der Verkäufer nicht selbst der Hersteller der gelieferten Ware, sondern handelt als Händler, ist er im Reklamationsfall zur Bekanntgabe des Vorlieferanten bzw. des Herstellers der Ware verpflichtet. Der Verkäufer verpflichtet sich im Falle einer Inanspruchnahme ferner mit der Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen den Käufer aktiv bei der Verteidigung gegen die Inanspruchnahme zu unterstützen.
- (4) Der Auftragnehmer hat eine geeignete Produkthaftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens EUR 5.000.000,-- pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – für die Dauer des Vertragsverhältnisses, d. h. bis zum Ablauf der Mängelgewährleistungsfrist, vorzuhalten.
- (5) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 13. Schutzrechte Dritter

- (1) Der Verkäufer steht dafür ein, dass durch die Lieferungen / Verkaufsprodukte keine Schutzrechte Dritter, z.B. im Hinblick auf die Waren, deren Verpackung oder Kennzeichnung sowie im Zusammenhang mit den Waren gemachten Werbeaussagen, verletzt werden.
- (2) Wird der Käufer wegen der vorstehend genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer von sämtlichen derartigen Ansprüchen, Rechten und Forderungen Dritter gegen den Käufer freizustellen, es sei denn er kann nachweisen, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Die Freistellung umfasst auch die Kosten und Auslagen der Verteidigung von dem Käufer gegen derartige Ansprüche, Rechte und Forderungen Dritter.
- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich ferner, im Falle einer Inanspruchnahme gemäß Absatz (2), den Käufer durch die Bereitstellung aller dazu erforderlichen Informationen und Unterlagen bei der Verteidigung gegen die Inanspruchnahme zu unterstützen. Der Käufer wird die Interessen des Verkäufers hierbei angemessen berücksichtigen.
- (4) Die Verjährungsfrist des Freistellungsanspruchs des Käufers gegenüber dem Verkäufer richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (5) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen unberührt.

§ 14. Geheimhaltung und Änderungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen dieser Bedingungen und des schriftlichen Vertragsinhalts bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen dieser Schriftformklausel.
- (2) Falls Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile hiervon unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Einkaufsbedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Rezepturen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Hilfsmitteln, welche der Käufer dem Verkäufer zur Ausführung von Bestellungen überlässt, behält sich der Käufer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von dem Käufer nicht durch den Verkäufer zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Käufer unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Rezepturen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt ist.

§ 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Verhaltenskodex

- (1) Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung des BSCI-Verhaltenscodex.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Käufers. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem Sitz zu verklagen.
- (3) Es gilt deutsches Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Verantwortlich:

Einkauf

Freigabe:

Birte Kattau-Behnert, am 01.03.2022 12:03

Gedruckt:

Dominik Willkommen am 09.03.2022

Beiblatt: Materialien Produktverpackungen

Die von Zulieferern zu verwendenden Produktverpackungen haben den nachfolgenden Anforderungen zu genügen:

Verpackungsart	Basismaterial	Farbe	Stärke	Verschlussart
Primärverpackung- Kunststoffsäcke	Polyethylene (HDPE oder LDPE)	Blau	mind. 120µm	gesiegelt
Primärverpackung-PE Innenbeutel Kartonagen	Polyethylene (HDPE oder LDPE)	Blau	mind. 40µm	Nicht relevant
Primärverpackung- Papiersäcke	Keine Anlieferung in Papiersäcken gewünscht			
Sekundärverpackung - Kartonagen (Wellpappenumkarton)	C-Welle	Nicht relevant	Nicht relevant	(ausschließlich) mit blauem Klebeband

Grundsätzlich gilt:

Wenn die Paletten mit Folie ummantelt sind, muss die Ware vollständig umschlossen und das Produkt unbeschädigt sein.

Ladungsträger-H1/Europaletten/u.a. , müssen in einem sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand und ohne physikalische Beschädigungen sein.

Das produktberührende Verpackungsmaterial darf unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder unverträgliche Veränderungen des Lebensmittels herbeizuführen.

Die Produktverpackungen haben den Anforderungen der europäischen VO (EU) 10/2011 in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Die Rückverfolgbarkeit muss entsprechend VO (EG) 1935/2004 nachgewiesen werden.

Twistringen, 28.02.2022

Verantwortlich: Einkauf	Freigabe: Birte Kattau-Behnert, am 01.03.2022 12:03	Gedruckt: Dominik Willkommen am 09.03.2022
----------------------------	--	---